

Konformitätserklärung zu REACH

Stand: Februar 2026

Am 4. Februar 2026 wurden zwei weitere Stoffe in die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgenommen. Die Liste umfasst nun 253 Einträge. Gemäß Artikel 7(2), 33(I) der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 soll die Transparenz und Sicherheit im Umgang mit gefährlichen Stoffen in der EU damit erhöht werden.

Die folgende Konformitätserklärung gilt für alle produzierten, unbestückten Leiterplatten der KSG Group. Inhalte und Pflichten, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006 (REACH) und Verordnung (EG) 2024/2462 (Eintrag 79) gemäß ergeben, sind durch die KSG Group erfasst und bearbeitet.

Wir bestätigen Ihnen, dass wir als Bestandteil der Lieferkette ausschließlich Chemikalien und Vorprodukte von unseren Herstellern/ Lieferanten beziehen und verarbeiten. Wir stellen selbst keine Stoffe und Gemische her und treten lediglich als Hersteller von Erzeugnissen auf dem Markt auf. Demnach müssen wir auch keine Chemikalien nach REACH registrieren bzw. vorregistrieren lassen.

Wir setzen Sie weiterhin darüber in Kenntnis, dass wir von allen Herstellern/ Lieferanten, von denen wir Chemikalien und/oder Vorprodukte beziehen, Nachweise der Registrierung nach REACH angefordert haben. Die Registrierung muss dabei die Verwendung für die Herstellung von unbestückten Leiterplatten umfassen. Wir verwenden keine Stoffe, die spezifischen Verwendungsverbote unterliegen, demnach sind alle Erzeugnisse der KSG Group konform zu den Anhängen 14 und 17 der Verordnung 1907/2006/EG gefertigt. Gemäß Artikel 33 werden Sie informiert, wenn wir als Anwender von Chemikalien und Vorprodukten neue Erkenntnisse über gefährliche Eigenschaften von Stoffen oder daraus entstandenen Erzeugnissen erlangen, die durch die Chemikalienagentur ECHA/ Helsinki auf die Kandidatenliste gesetzt worden sind (SVHC-Stoffe). Das für die meisten Leiterplatten verwendete Flammschutzmittel Tetrabrombisphenol-A (TBBP-A, CAS 79-94-7) ist einer der als besonders Besorgnis erregenden Stoffe gelisteten Substanzen. In der fertigen Leiterplatte liegt es nicht mehr in seiner ursprünglichen Form vor, sondern ist als Teil des Polymers reaktiv in der Kunstharz-Matrix eingebunden. Der Monomergehalt des ursprünglichen TBBP-A ist unter 0,1 Gew. %. Ein Eintrag in die SCIP-Datenbank ist daher nicht erforderlich.

Sofern Sie als Auftraggeber für die Lötfläche ausdrücklich die Ausführung HAL-verbleit bestellt haben, ist einer der aktuell auf der Kandidatenliste stehenden Stoffe (Blei, CAS 7439-92-1) in den an Sie gelieferten Leiterplatten mit einem Gehalt über 0,1 % enthalten. Selbstverständlich stehen alternativ bleifreie Lötflächen in-house zur Verfügung.

Andere, „besonders Besorgnis erregende Stoffe“ mit einem Gehalt über 0,1 % sind nicht enthalten. Diese Stellungnahme wird regelmäßig im Zuge der Änderungen der REACH-Verordnung und deren Anhänge überprüft und ggf. angepasst.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

KSG GmbH

i. V. Holger Bönitz
QMB

KSG GmbH
Auerbacher Straße 3 - 5
09390 Gornsdorf

i. A. Thomas Meier
UMB Gornsdorf

KSG Austria GmbH
Zitterberg 100
3571 Gars am Kamp

www.ksg-pcb.com
info@ksg-pcb.com

Geschäftsführung
Margret Gleiniger
Sven Klöden

KSG Austria GmbH

i. A. Anita Führer
UMB Gars am Kamp